



## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Bekanntmachung einer Änderung zum Programm und zur Förderrichtlinie „Maritime Technologien der nächsten Generation“

Vom 15. März 2016

Die Bekanntmachung des Programms und der Förderrichtlinie „Maritime Technologien der nächsten Generation“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 5. März 2011) wird wie folgt geändert:

Die Notifizierung N518/10 vom 15. Dezember 2010 der Europäischen Union endete per 31. Dezember 2015.

#### Rechtsgrundlage

Das Programm und die Förderrichtlinie „Maritime Technologien der nächsten Generation“ wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 fortgesetzt.

Die Zuwendungen erfolgen nach Artikel 25 bis 26 und 28 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

#### Anforderungen

Antragsberechtigt im Programm sind Unternehmen aus dem europäischen Wirtschaftsraum mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus der Bundesrepublik Deutschland oder mit ausführenden Stellen in der Bundesrepublik Deutschland.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

Der Beihilfempfänger muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Die Bemessung der Förderquoten erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 25 bis 26 sowie Artikel 28 bis 30.

Die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten werden entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 25 bis 26 sowie 28 bis 30 ermittelt.

Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben sind in der Bundesrepublik Deutschland oder dem europäischen Wirtschaftsraum zu verwerten.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro veröffentlicht werden, vgl. Artikel 9 AGVO.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

---



### Schlussbemerkung

Im Übrigen gilt das Programm und die Förderrichtlinie „Maritime Technologien der nächsten Generation“ (Stand: Mai 2011). Eine elektronische Version des Forschungsprogramms für Schiffbau, Schifffahrt und Meerestechnik 2011 bis 2015 und ergänzende Hinweise zum Antragsverfahren und zur Projektförderung finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers Jülich unter:

<https://www.ptj.de/schifffahrt-meerestechnik/>

### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

Berlin, den 15. März 2016

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Scheremet

---